



Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal Vom 27. Juni 2006 geändert am 17. Januar 2012

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau haben am 27. Juni 2006 gemäß § 7 Absatz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG die folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde nach § 37 Absatz 1 Ziffer 5 lit. b) NHG am 28. Juni 2006 vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal genehmigt. Geändert durch die Fakultätsratbeschlüsse von 20. Januar 2009 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 18. Februar 2009. Zuletzt geändert durch die Fakultätsratbeschlüsse von 17. Januar 2012 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 09. Februar 2012 (Mitt. TUC 2012, Seite 94).

Präambel

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal (APO) enthält die für das Prüfungswesen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal geltenden gemeinsamen Regelungen im Sinne von § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG. Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist die Modularisierung zwingend vorgeschrieben. Die Genehmigung der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen erfolgt in Abhängigkeit von den Akkreditierungszeiten befristet. Ergänzende Regelungen werden in studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen festgehalten.

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und qualifiziert für einen weiteren Studiengang. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, wissenschaftliche

Methoden und praktischen Fähigkeiten verfügt und die Zusammenhänge des Fachs überblickt.

(2) Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss dar. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob vertiefte Fachkenntnisse erworben wurden und die Fähigkeit erlangt wurde, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt wird, findet für alle Studiengänge der Technischen Universität Clausthal eine Studienfachberatung statt. Für einige Studiengänge wird zu Beginn des Studiums ein Einführungstutorium angeboten. Näheres ist den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

§ 3 Leistungskontrolle

(1) Studierende, die nach Ende des zweiten Fachsemesters 30 ECTS Punkte nicht erreicht haben, werden von der zuständigen Studiendekanin / dem zuständigen Studiendekan, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Fachvertreters zu einem Beratungsgespräch eingeladen (Studienzielanalyse). In diesem Gespräch sollen die Qualifikationsziele und die daraus resultierenden Leistungsanforderungen gegenübergestellt und Möglichkeiten einer individuellen Leistungsförderung und Leistungskontrolle besprochen werden.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können Fristen für die Erbringung einer festzulegenden Anzahl von ECTS-Punkten und entsprechende Konsequenzen bei Nichterbringung vorsehen.

ZWEITER TEIL Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 4 Hochschulgrad

(1) Die Technische Universität Clausthal verleiht nach bestandener Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang folgenden akademischen Grad:

Akademischer Grad:

Kurzform:

Bachelor of Science

B.Sc.

Master of Science

M.Sc.

Dafür stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses gemäß Anlage 1 a) bzw. b) aus. Auf Antrag erfolgt zusätzlich die Erstellung des Zeugnisses in englischer Sprache gemäß Anlage 1 c) bzw. d). Der Master of Science der Technischen Universität Clausthal ist ein wissenschaftlicher Abschluss und berechtigt zur Promotion gemäß der Allgemeinen Promotionsordnung der Technischen Universität Clausthal.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können Bestimmungen entsprechend Anlage 2 zur Erlangung eines bi-nationalen oder tri-nationalen Abschlusses enthalten. Wenn dies der Fall ist, dann trifft Absatz 1 auch für ausländische Studierende zu, die die Voraussetzungen nach diesen Bestimmungen erfüllen. Entsprechendes gilt für Studierende der Technischen Universität Clausthal, wenn sie die Bedingungen der jeweiligen Partnerhochschule erfüllen. Werden beide Hochschultitel geführt, sind diese durch Schrägstrich zu verbinden.

§ 5

ECTS-Punkte, Module, Ausführungsbestimmungen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten findet in einzelnen Lehrveranstaltungen und übergreifenden Modulen statt. In den Modulen sind thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrinhalte gebündelt. Jedes Modul wird in der Regel in dem Semester geprüft, in dem es belegt wurde, wobei Moduleilprüfungen möglich sind. Ausnahmen bilden Module, die sich über zwei und mehr Semester erstrecken.

(2) Der Umfang des Studieninhaltes eines Moduls ist durch die entstehende Arbeitsbelastung gekennzeichnet, die der oder dem Studierenden abverlangt wird, um das Modul zu absolvieren. Die Arbeitsbelastung wird nach Maßgabe des European Credit Transfer- and Accumulation System (ECTS) in ECTS-Punkten gemessen. Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (siehe Anlage 3). Eine Übersicht über die jedem Modul zugeordneten ECTS-Punkte und etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung und zu Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen befindet sich in den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Studienganges.

(3) Die Ausführungsbestimmungen regeln unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Anforderungen sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis, Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie benennen die Studienziele, beschreiben die Studienstruktur sowie im Einzelnen die Studieninhalte unter zeitlicher Quantifizierung, regeln den Studienaufbau durch einen Studienverlaufsplan und bieten den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium.

(4) Die Ausführungsbestimmungen enthalten die Bezeichnungen aller Module. Ausführliche Inhaltsangaben, die insbesondere die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen enthalten, sowie den konkreten studentischen Arbeitsaufwand und die maximale Anzahl der Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können, werden im Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang aufgeführt.

§ 6

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 6 Absatz 3 NHG bei Studiengängen mit dem Abschluss

a) Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,

b) Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Ausnahmen sind nach § 6 Absatz 3 Satz 4 NHG möglich.

(2) In Bachelor- bzw. Master-Studiengängen findet vorbehaltlich § 7 Absatz 1 Satz 1 NHG keine Zwischenprüfung statt. Den Aufbau und die Dauer des Bachelor- bzw. Master-Studiums regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen und/oder die jeweiligen Praktikantenrichtlinien.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang ist gemäß § 18 NHG die Allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung. Das Nähere regeln die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal und die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Clausthal in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und eine besondere Eignung (siehe Ausführungsbestimmungen) erforderlich. Bei Absolventen hochschuleigener Bachelorstudiengänge und für Bewerber von Hochschulen, mit denen Kooperationsverträge bestehen, kann bei einem konsekutiven Masterstudiengang von einer gesonderten Eignungsprüfung aufgrund des erfolgreichen Bachelorabschlusses abgesehen werden. Die weiteren Regelungen sind der „Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang bzw. für die konsekutiven Masterstudiengänge“ zu entnehmen.

(3) Der Zugang zu nicht-konsekutiven Masterstudiengängen und die Anerkennung von Bachelorabschlüssen anderer fachlicher Orientierungen können durch eine Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen speziell geregelt werden.

(4) Weitere Zulassungskriterien und Ausnahmeregelungen können in der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge definiert werden. Das Präsidium kann zur Förderung des internationalen Austausches im Rahmen von Kooperationsabkommen abweichende oder ergänzende Absprachen treffen oder die Zulassung an Auflagen knüpfen.

D R I T T E R T E I L

Prüfungsverfahren

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss für die jeweilige Lehreinheit vom Fakultätsrat der den Studiengang tragenden Fakultät gebildet. Bei besonderer fachlicher Nähe kann der Prüfungsausschuss auch lehreinheitsübergreifend gebildet werden. Dieses ist durch den jeweiligen Fakultätsrat in den studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen festzulegen. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und setzt die Prüfungszeiträume und -termine fest. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder das von ihm beauftragte Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an (die oder der nach § 45 NHG zuständige Studiendekanin oder Studiendekan, zwei weitere aus der Hochschullehrergruppe, eines aus der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie eins aus der Studierendengruppe). Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu.

(3) Die oder der gemäß § 45 NHG zuständige Studiendekanin oder Studiendekan führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren ständige Vertretungen sowie die Vertretung des Vorsitzes werden vom Fakultätsrat aus den jeweiligen Gruppenvertretungen bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthal-

tungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Funktion. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.

(5) Für den Prüfungsausschuss gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Vorsitz bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Es ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festgehalten werden. Seine Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen abgenommen, soweit sie prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt ist, wer in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt ist. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen durch die Fakultät bestellt werden. Die jeweilige Fakultät informiert den Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters, wer prüfungsberechtigt ist.

(2) Es dürfen nur Personen als Prüfende oder Beisitzende bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies können auch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer einer kooperierenden Hochschule sein.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse

- (1) Studienzeiten, vergleichbare Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für absolvierte Module einschließlich der durch sie erworbenen ECTS-Punkte in demselben oder einem verwandten Bachelor- oder Masterstudiengang.
- (2) Studienzeiten, vergleichbare Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen waren und die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten bzw. Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, welche notwendig waren, um einen vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, können in einem konsekutiven Master-Studiengang nicht anerkannt werden. Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist ebenfalls nicht zulässig. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Ein Hinweis auf eine Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein

Rechtsanspruch auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anrechnung ist innerhalb der ersten zwei Fachsemester nach Immatrikulation bzw. 2 Fachsemester nach Erbringen der Leistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Versäumnis dieser Frist erlöscht der Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Prüfungsleistungen können vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen nur nach erfolgter Zulassung erbracht werden. Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu

- a) den einzelnen Prüfungen,
- b) der Bachelorarbeit,
- c) der Masterarbeit

ist schriftlich (auch elektronisch) beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Für schriftliche Prüfungen (Klausuren) muss eine verbindliche Anmeldung bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Für mündliche Prüfungen gilt eine Anmeldefrist von vier Wochen, spätestens jedoch von 14 Tagen vor dem mit dem bzw. den Prüfenden konkret vereinbarten Prüfungstermin. Die Meldung der mündlichen Prüfungstermine beim Prüfungsamt erfolgt über die jeweiligen Institute in Form von Sammel Listen.

Angemeldete schriftliche oder mündliche Prüfungen können bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund wieder abgemeldet werden. Auch eine Verschiebung von mündlichen Prüfungsterminen ist nur bis 7 Tage vor dem Termin möglich. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen eines triftigen Grundes auch rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen können nur von Studierenden erbracht werden, die an der Technischen Universität Clausthal im jeweiligen Studiengang, in dem sie oder er die Prüfungsleistung ablegen möchte, immatrikuliert sind. Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Studiengang an der Technischen Universität Clausthal immatrikuliert sein. Satz 2 gilt nicht für Studierende in dem Semester, in dem sie die Hochschule wechseln oder gewechselt haben. Die Immatrikulation ist nachzuweisen. Ein Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

(3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die in den Ausführungsbestimmungen erforderlichen Leistungen und
- b) wenn notwendig, die erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten nachweist.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird

- a) zur Bachelorarbeit zugelassen, wer das in den Ausführungsbestimmungen festgelegte Minimum an Modulen sowie die erforderlichen Prüfungsvorleistungen absolviert hat,
- b) zur Masterarbeit zugelassen, wer das in den Ausführungsbestimmungen festgelegte Minimum an Modulen sowie die erforderlichen Prüfungsvorleistungen absolviert hat,

und die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(5) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- a) Nachweise zu Absatz 2 bis 4,
- b) eine Erklärung darüber, ob
 - aa) eine Bachelor- oder Masterprüfung, Teile dieser Prüfungen oder vergleichbare Prüfungen in demselben oder verwandten Studiengang, in welchem die oder der Studierende die Prüfung ablegen möchte, an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im europäischen Hochschulraum¹ endgültig nicht bestanden ist und
 - bb) erfolglose Versuche zur Ablegung von Prüfungen in vergleichbaren Studiengängen im Sinne von § 19 Absatz 5 Satz 2 unternommen wurden.
- c) eine Darstellung der Bildungsganges,
- d) eine Zusammenstellung der gewählten Fächer bzw. Module und der wahlfreien Schwerpunkte nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen,
- e) soweit nach den Ausführungsbestimmungen erforderlich ein von der Studienfachberatung des Studienganges genehmigter Prüfungsplan,
- f) Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

¹ Der Europäische Hochschulraum wird aus allen Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung gebildet.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Bachelor- bzw. Masterprüfung, Teile dieser Prüfungen oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder verwandten Studiengang, in welchem die oder der Studierende die Prüfung ablegen möchte, an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im europäischen Hochschulraum¹ bereits endgültig nicht bestanden ist oder
- d) eine Prüfung entsprechend § 19 Absatz 5 Satz 2 endgültig nicht bestanden wurde.

(7) Als zugelassen gilt, wer den Prüfern seitens des Prüfungsamtes als zugelassen gemeldet wurde. Dieses erfolgt durch Übersendung von Zulassungslisten bei Klausuren bzw. durch Übersendung der Prüfungsprotokolle. Bei Prüfern, die Zugriff auf das Online-Tool haben, entfällt die Übersendung. Bei Aushängen seitens der Institute sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich ggf. auch elektronisch. § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist zu beachten.

§ 12

Prüfungsorganisation

(1) Für die Organisation des Prüfungsverfahrens sind die jeweils Prüfungsberechtigten in Absprache mit dem Prüfungsamt zuständig.

(2) Ort und Zeit von Modul- und Modulteilprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeiten werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum, in dem die mündlichen Prüfungen stattfinden, sind Beginn und Ende des Anmeldezeitraums gesondert festzulegen. Die Termine der schriftlichen Prüfungen werden rechtzeitig vor Beginn des Prüfungszeitraums festgelegt und veröffentlicht. Wird in einem Prüfungszeitraum eine schriftliche Prüfung angeboten, müssen in diesem Semester alle Studierende in dieser Form geprüft werden. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch das Prüfungsamt in besonderen Härtefällen möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung oder den Ausführungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen

¹ Der Europäische Hochschulraum wird aus allen Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung gebildet.

sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. § 11 Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von § 11 kann zu den Modulprüfungen der Bachelor- und Masterprüfungen und zur Bachelor- oder Masterarbeit zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie bzw. er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studiengangs entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

- a) die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
- c) den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Bachelorprüfung, Masterprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Technische Universität Clausthal zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
- b) die Nachweise nach Absatz 2,
- c) eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
- d) eine Erklärung zu den in Absatz 3 genannten Umständen.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Buchstabe b) und c) genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Hochschullehrergruppe angehören. Im Übrigen finden § 15 Absatz 3 und § 17 entsprechend Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) und c) gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) zu ändern, andernfalls gilt § 20 Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemester, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden. Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten § 18 und § 19 entsprechend.

(7) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. § 20 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörer bzw. Gasthörerin durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

§ 14

Aufbau der Prüfungen, Zusatzprüfungen

(1) Die Bachelor- und Masterprüfung bestehen jeweils aus den Prüfungen in den Pflichtmodulen und in den Wahlpflichtmodulen (siehe Ausführungsbestimmungen des betreffenden Studienganges) sowie einer Abschlussarbeit gemäß § 16. Eine Liste der angebotenen Wahlpflichtfächer wird zu Beginn jedes Semesters von den betreffenden Instituten, in Form eines Lehrveranstaltungskatalogs (Modulkatalogs) veröffentlicht. Die Kataloge sind der EDV-Abteilung sowie dem Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Die Abschlussarbeit beinhaltet eine vertiefende, im Wesentlichen selbstständige Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers, inklusive der Erstellung einer schriftlichen Darstellung der durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse. Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass anstelle von Modul- oder Modulteilprüfungen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen ausreichen, die nicht in die Endnote eingehen. Sowohl Leistungsnachweise als auch ECTS-Punkte werden nicht vergeben für die bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Ausführungsbestimmungen können Prüfungsvorleistungen definieren.

(4) Die Studierenden können sich in weiteren als den in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern oder Modulen bzw. Modulteilungen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Zusatzprüfungen sind ausschließlich solche Prüfungen, die in keinem der Studiengänge, in denen ein Studierender/eine Studierende immatrikuliert ist, als Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung bzw. als –leistungsnachweise vorgeschrieben ist. Dabei ist zu beachten, dass im Bachelorstudiengang maximal fünf Studien- oder Prüfungsleistungen als vorgezogene Masterprüfung aus dem konsekutiven Masterstudiengang abgelegt werden dürfen. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(5) § 19 Abs. 1 (Freiversuchsregelung) und Abs. 4 (Zweite Wiederholungsprüfung) finden bei Zusatzprüfungen keine Anwendung.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Je nach Art der Prüfung kann eine Prüfungsleistung sein:

- a) Klausur schriftlich oder elektronisch (Absatz 2),
- b) mündlichen Prüfung (Absatz 3),
- c) Erstellung und Dokumentation von Hardware- oder Softwaresystemen (Absatz 4),

- d) Praktische Arbeit (Absatz 5),
- e) Laborpraktikum (Absatz 6),
- f) Entwurf (Absatz 7),
- g) Seminar (Absatz 8),
- h) Studienarbeit (Absatz 9),
- i) Projektarbeit (Absatz 10) und /oder
- j) Kolloquium (Absatz 11).

(2) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Klausuren können auf Papier (schriftlich) oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden. Rechtzeitig im Studienverlauf vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung mittels elektronischen Eingabegeräts findet eine allgemeine Einweisung in die Art der jeweiligen Aufgabenstellung und die Bedienung und Funktionsweise des Eingabegeräts durch die jeweiligen Fachvertreter des Prüfungsfaches statt. Näheres ist den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(3) Durch die mündliche Prüfungsleistung in einem Prüfungsgespräch soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer bzw. einem Prüfenden und einer bzw. einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender bzw. Studierendem mindestens 20 Minuten und maximal 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterschrieben.

(4) Die Erstellung und Dokumentation von Hard- oder Softwaresystemen umfassen in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, sowie die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(5) Eine praktische Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, die Konzeption einer praxisbezogenen Aufgabenstellung, die Durchführung einer Fallstudie oder eines Experiments, sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse der Arbeit und deren kritische Würdigung.

(6) Ein Laborpraktikum umfasst in der Regel die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Dar-

stellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Bewertung.

(7) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(8) Ein Seminar umfasst in der Regel eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Lehrgebiet unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie anschließender Diskussion.

(9) Eine Studienarbeit umfasst die eigenständige Bearbeitung einer experimentellen, konstruktiven, projektierenden oder theoretischen Aufgabe sowie deren schriftliche Darstellung. Die Abgabe muss innerhalb von sechs Monaten nach Themenvergabe erfolgen. Abweichungen können in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Die Prüfungsleistung kann einen mündlichen Vortrag über wesentliche Ergebnisse der Arbeit einschließen.

(10) Eine Projektarbeit ist eine praxisbezogene, planerische und fachübergreifende Arbeit, die unter Betreuung von Prüfenden des Studiengangs durchgeführt wird. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt. Eine Projektgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden und mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer. Die Aufgabe für die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Projektarbeit schließt ab mit einer fachübergreifenden mündlichen Prüfung, an der mindestens zwei Prüfer mitwirken und die den Umfang des ganzen Projekts umfasst. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(11) Das Kolloquium bedeutet in diesem Zusammenhang die mündliche Pflichtverteidigung der Abschlussarbeit.

§ 15a

Klausuren mit elektronischen Eingabegeräten

(1) Elektronische Prüfungen erfolgen mit einer Softwareplattform, bei der die Prüflinge über ein Eingabegerät Prüfungsaufgaben beantworten. Alle Antworten der Prüflinge werden ausreichend abgesichert gespeichert, so dass die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Eingabegeräten und dem Server nachvollziehbar ist.

(2) Die Softwareplattform gewährleistet die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse. Sie stellt insbesondere sicher, dass die von dem Prüfling eingegebenen Lösungen zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.

§ 15b

Durchführung elektronischer Klausuren

(1) Für die Durchführung elektronischer Klausuren gelten die Bestimmungen betreffend die schriftlichen Klausuren entsprechend, sofern nicht in diesem Paragraph oder unter § 15c etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) In der ersten Lehrveranstaltung eines jeden Semesters ist bekannt zu geben, ob eine Klausur schriftlich oder elektronisch durchgeführt wird. Das Nähere ist in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(3) Vor Beginn der elektronischen Klausur identifiziert sich der Prüfling auf seinem Eingabegerät vor der Einsicht in die Prüfungsaufgaben mittels ihm zugewiesener Zugangsdaten. Dadurch wird das Eingabegerät technisch eindeutig dem Prüfling zugeordnet.

(3) Wenn alle Prüfungsteilnehmer an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, startet die Aufsicht die Klausur für alle Prüflinge gleichzeitig.

(5) Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das Prüfungsprogramm bestätigt oder wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist.

§ 15c

Dokumentation elektronischer Prüfungen

Die elektronisch gespeicherten Klausurbearbeitungen werden nur dem Prüfungsausschuss, der Prüferin/dem Prüfer und dem Prüfungsamt zugänglich gemacht. Hinsichtlich der Einsichtnahme in die Prüfungsakte gilt § 24. Die Dateien sind für 5 Jahre aufzubewahren und lesbar zu halten.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist:

im Bachelorstudiengang	die Bachelor-Arbeit
im Masterstudiengang	die Master-Arbeit

(2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Abschlussarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der jeweils zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder bzw. jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe der jeweils zuständigen Lehreinheit nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt werden. Es kann aber auch von anderen Prüfenden nach § 9 Absätze 1 und 2 festgelegt werden; in diesem Fall muss die bzw. der Zweitprüfende eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der Hochschullehrergruppe der Lehreinheit sein, in dem der jeweilige Studiengang angesiedelt ist. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird die bzw. der Erstprüfende und die bzw. der Zweitprüfende (Korreferentin bzw. Korreferent) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS-Punkte und ist in einem Zeitraum von zwei bis drei Monaten abzuschließen. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen.

(6) Die Masterarbeit umfasst mindestens 20 ECTS-Punkte und ist in einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten abzuschließen. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Regelbearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei dem ersten Bearbeitungsversuch Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben, d.h. in der Regel innerhalb von drei Monaten.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass sie oder er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsstelle im Sinne von § 11 Absatz 5 lit. b) vorgelegt hat.

(9) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Die Bestimmungen des § 21 sind anzuwenden. Falls die Arbeit von einer oder einem der Prüfenden mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen, die oder der eine zusätzliche Bewertung der Arbeit vornimmt. Die Note „nicht ausreichend“ wird nur dann vergeben, wenn auch die oder der weitere Prüfende die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Wird die Arbeit im Zusatzgutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, beträgt auch die Endnote mindestens „ausreichend“, soweit sich nicht aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten eine bessere Bewertung ergibt.

(10) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach Absatz 3 angefertigt werden.

§ 17

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüfte Person. Außerdem ist es den Zuhörern untersagt, Protokoll zu führen oder Audio- und Videomitschnitte durchzuführen. Auf Antrag der zu prüfenden Person sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

sehr gut	= 1	(eine besonders hervorragende Leistung),
gut	= 2	(eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),
befriedigend	= 3	(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
ausreichend	= 4	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht),
nicht ausreichend	= 5	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In dieser Form sind sie auch in Zeugnissen und Bescheinigungen aufzuführen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung, die nicht die Abschlussarbeit darstellt, von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei mehreren Prüfenden errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert aus den Einzelbewertungen der Prüfenden.

(3) Hat ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen, obwohl ihm keine Wiederholungsmöglichkeit mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet. Entsprechendes gilt in der Regel auch, wenn ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen hat, obwohl er nicht zugelassen war.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dazugehörigen Modulteilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note eines Moduls errechnet sich als Summe der gewichteten Noten der diesem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Module ist den Ausführungsbestimmungen des betreffenden Studienganges zu entnehmen.

(5) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist jeweils erfolgreich abgeschlossen, wenn die in § 14 genannten Prüfungen sowie die erforderliche Abschlussarbeit gemäß § 16 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist den Ausführungsbestimmungen des betreffenden Studienganges zu entnehmen. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird gemäß Absatz 2 ermittelt. Ein Modul, in dem ausschließlich Leistungsnachweise erbracht werden (siehe Ausführungsbestimmungen), geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

(7) Eine in Absatz 4 Satz 1 genannte Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) mindestens eine Prüfungsleistung im Sinne des § 15 unter Ausschöpfung

aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- b) die Bachelor- oder Masterarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 16 Absatz 11 nicht mehr möglich ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

(8) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	„gut“,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	„ausreichend“,
bei einem Durchschnitt über 4,0	„nicht ausreichend“.

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wurde die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Das Prädikat ist sowohl auf dem Zeugnis sowie in der Urkunde zu vermerken.

(9) Die gemäß Absätzen 1 und 7 gebildeten Noten werden gemäß der Kultusministerkonferenz (KMK) Rahmenvorgaben vom 15. August 2000 wie folgend in ECTS-Grade umgesetzt und zusätzlich in das Zeugnis und in das Transcript of Records aufgenommen.*)

gebildete Noten	<u>ECTS-Grade</u>
die besten 10 %	A – excellent
die nächsten 25 %	B – very good
die nächsten 30 %	C – good
die nächsten 25 %	D – satisfactory
die nächsten 10 %	E – sufficient

§ 19

Freiversuch, Wiederholung der Prüfung

(1) Erstmals an der TU Clausthal nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn Sie in einem Prüfungszeitraum innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Pro Studiengang können insgesamt sechs der im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Prüfungen (Modul bzw. Modulteilprü-

*) Das System findet erst bei Zustandekommen einer genügend großen Kohorte von Absolventen Anwendung (Minimum 30 Absolventen).

fungen) zur Notenverbesserung je einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung der Regelstudienzeit bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden. § 21 gilt entsprechend. Dabei können auch zusätzliche Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Nicht bestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden. Dabei ist zu beachten, dass den Studierenden institutsinterne Wiederholungsregeln schriftlich (per Aushang oder auf der Institutshomepage) bekannt zu geben sind.

Bei bestandenen benoteten Leistungsnachweisen, welche in die Endnote eingehen, können maximal zwei Leistungsnachweise pro Studiengang einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Weitere Versuche sind ausgeschlossen.

(3) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist oder
- auf Grund einer schweren Täuschung gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 das endgültige Scheitern in einem Prüfungsfach festgestellt wurde.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur in max. sechs unterschiedlichen Prüfungsleistungen zulässig.

Eine zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb der Prüfungszeiträume der folgenden zwei Fachsemester nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist (vgl. auch § 21) ist das Studium im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.

(5) Die Studiendekane haben zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 3) in jedem Prüfungszeitraum je einmal angeboten wird. Zur letzten Wiederholungsmöglichkeit wird die zu prüfende Person schriftlich unter Berücksichtigung der Prüfungstermine im Sinne von Satz 1 geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei erneutem Nichtbestehen die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden ist, da die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 3) nicht mehr vorliegen. Eine Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig.

(6) Erfolglos unternommene Prüfungsversuche, welche in einem Studiengang an der TU Clausthal unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

An einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im europäischen Hochschulraum¹ in demselben oder vergleichbaren Studiengang erfolglos unternom-

¹ Der Europäische Hochschulraum wird aus allen Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung gebildet.

mene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden ebenfalls auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Die Ausführungsbestimmungen regeln, aus welchen anderen Studiengängen der Universitäten nach Satz 2 erfolglos unternommene Versuche, Prüfungen abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet werden.

(7) In der letzten Wiederholungsprüfung, deren Nichtbestehen das endgültige Scheitern und damit die Beendigung des Studiums zur Folge hätte, darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden, es sei denn, die zu prüfende Person verzichtet darauf. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist zwingend im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur abzulegen. Sofern dieses aus triftigen Gründen nicht möglich ist, muss die mündliche Ergänzungsprüfung im nächstmöglichen Prüfungszeitraum abgelegt werden; ansonsten ist der Anspruch auf diese Prüfung verwirkt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird entsprechend § 15 Absatz 3 abgenommen. Die Durchführung der Ergänzungsprüfung kann durch die Ausführungsbestimmungen spezieller geregelt werden. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur § 21 Absätze 2 bis 5 Anwendung findet.

§ 20

Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplement

(1) Sind alle zur Bachelor- bzw. Masterprüfung gehörenden Module (inklusive Abschlussarbeit) absolviert, wird unverzüglich das Zeugnis ausgestellt (Anlage 4 a bzw. 4 b). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte aller Prüfungsleistungen bestanden oder der letzte Prüfungsnachweis bzw. die Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht wurde.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte zwei englischsprachige Zeugnisergänzungen:

a) das „Transcript of Records“ (Anlage 5)

b) das „Diploma Supplement“ nach Anlage 6 in der die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen in einer international verständlichen Form dokumentiert sind.

(3) Das „Certificate“ nach Anlage 7 a) und 7 b), in der alle absolvierten Module einschließlich der vergebenen Anrechnungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen werden, wird auf Antrag ausgestellt.

(4) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, dass die Bachelor- oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Versäumnis, Täuschungen, Ausnahmeregelungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person ohne triftigen Grund

- a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- c) eine zweite Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Wiederholungsfall kann auf Kosten der oder des Studierenden ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, kann die Prüfung in einem beliebigen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung ist § 19 Abs. 4 zu beachten.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer einen Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung begangen hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt durch den bzw. die Prüfende(n). Der Prüfungsausschuss ist hierüber schriftlich zu informieren und erteilt sodann dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss zusätzlich das endgültige Scheitern in dem Prüfungsfach feststellen. Gegen diese Entscheidung kann der Betreffende Widerspruch erheben. Die betroffene Person ist jeweils zu hören.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Auf Antrag können Studierende im Rahmen der familiengerechten Hochschule individuell abgestimmte Abgabe- und Prüfungstermine, gegebenenfalls mit Modifizierung der Prüfungszeiten und Studiendauer schriftlich beim Prüfungsausschuss unter Abgabe einer hinreichenden Begründung beantragen.

(7) Auf Antrag von anerkannten Spitzensportlern kann der Prüfungsausschuss auf der Basis der Kooperationsvereinbarung mit dem Hochschulsportverband Niedersachsen – Bremen (HVNB) individuell abgestimmte Abgabe- und Prüfungstermine, gegebenenfalls mit Modifizierung der Prüfungszeiten und Studiendauer festlegen.

(8) Die Ausführungsbestimmungen legen fest, ob ein Studiengang für ein Teilzeitstudium geeignet ist. Sofern dieses gegeben ist, können auf Antrag individuell abgestimmte Abgabe- und Prüfungstermine, gegebenenfalls mit Modifizierung der Prüfungszeiten und Studiendauer schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunden nach § 4 einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidungen

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss entsprechend §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet zunächst der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der zu prüfenden Person eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 9 besitzen. Der zu prüfenden Person und der Gutachterin oder dem Gutachter sind vor der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die zu prüfende Person im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Ein-

wendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab, so werden die Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Studienkommission über den Widerspruch. Der Bescheid nach Satz 2 an die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan mitgeteilt.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakte

Der geprüften Person wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 25

Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Fakultäten mit Genehmigung des Präsidiums beschlossen.

§ 26

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Das Präsidium gibt diese Allgemeine Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann jeweils für sich beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. § 11 Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Beginn des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 2009 (01.05.2009) in Kraft.

Anlage 1 a)

Technische Universität Clausthal
Fakultät für.....

Bachelorurkunde

Die Technische Universität Clausthal,
Fakultät für.....,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn¹,

geboren amin.....,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt: B.Sc.)

nach dem sie / er¹ die Bachelorprüfung

im wissenschaftlichen Studiengang.....

ggf. Studienrichtung, ggf. Studienschwerpunkt.....

am.....bestanden hat.

Siegel der Hochschule

Clausthal-Zellerfeld, den.....

.....
Präsidentin / Präsident¹
der Technischen Universität Clausthal

.....
Dekanin / Dekan¹
der Fakultät für.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1 b)

Technische Universität Clausthal
Fakultät für.....

Masterurkunde

Die Technische Universität Clausthal,
Fakultät für.....,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn¹,

geboren amin.....,

den Hochschulgrad

Master of Science
(abgekürzt: M.Sc.)

nach dem sie / er¹ die Masterprüfung

im wissenschaftlichen Studiengang.....

ggf. Studienrichtung, ggf. Studienschwerpunkt.....

am.....bestanden hat.

Siegel der Hochschule

Clausthal-Zellerfeld, den.....

.....
Präsidentin / Präsident¹
der Technischen Universität Clausthal

.....
Dekanin / Dekan¹
der Fakultät für.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1 c)

Clausthal University of Technology
Faculty of.....

Bachelor Document

Clausthal University of Technology
Faculty of.....

with this document awards

Ms / Mr ¹

born in.....on.....

the university degree

Bachelor of Science
(abbreviated B. Sc.)

after having successfully completed the Bachelor examination in the scientific
education program of

.....(Name des Studienganges)

with special focus on

.....(Name der Studienrichtung oder des Studienschwerpunktes)

Official Stamp/Seal

Clausthal-Zellerfeld, dated.....

.....
President
Clausthal University of Technology

.....
Chairperson
Faculty of.....

¹ Deleted as applicable

Anlage 1 d)

Clausthal University of Technology
Faculty.....

Master Document

Clausthal University of Technology
Faculty.....

with this document awards

Ms / Mr ¹

born in.....on.....

the university degree

Master of Science
(abbreviated M.Sc.)

after having successfully completed the Master examination in the scientific education program of

.....(Name des Studienganges)

with special focus on

.....(Name der Studienrichtung oder des Studienschwerpunktes)

Official Stamp/Seal

Clausthal-Zellerfeld, dated.....

.....
President
Clausthal University of Technology

.....
Chairperson
Faculty of.....

¹ Deleted as applicable

Anlage 2

Bestimmungen zum Erwerb eines Doppel-Degree

1. Besteht zwischen der Technischen Universität Clausthal, der jeweils betreffenden Fakultät, und einer internationalen Partnerhochschule oder mehrerer Partnerhochschulen ein oder mehrere bilaterale Abkommen über die Verleihung eines Doppel-Degrees, so setzt der gleichzeitige Erwerb eines Abschlusses an der TU Clausthal und der jeweiligen Partnerhochschule voraus dass,

- a) in der Regel zwei reguläre Studiensemester an der Partnerhochschule studiert werden,
- b) die jeweilige Fremdsprache ausreichend beherrscht wird,
- c) die Bachelorarbeit oder Masterarbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschulen betreut und
- d) der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.

2. Die beteiligten Hochschulen stellen in Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, so dass gewährleistet ist, dass im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Der zeitliche Umfang der zu wählenden Fächer beträgt dabei insgesamt 30 SWS bzw. ca. 35-45 ECTS. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen des betreffenden Studienganges und die ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen der jeweiligen Partnerschaftsabkommen.

3. Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.

Anlage 3

Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmungen des studentischen Arbeitsaufwandes

Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1800 Arbeitsstunden. Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen des gesamten Moduls und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“ Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit/ Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika, etc.),
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitungen der Kontaktstunden,
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.,
- Zeit für die Prüfungsvorbereitung,
- Zeit für die Prüfung selbst.

Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 4 a)

Technische Universität Clausthal
Fakultät für

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr¹⁾

.

geboren am.....in,
hat die

Bachelorprüfung an der Technischen Universität Clausthal in dem wissenschaftli-
chen Studiengang

.....

.....
(ggf. Studienrichtung oder Studienschwerpunkt)

mit der Gesamtnote.....²⁾ bestanden.

Die Bachelorarbeit über das Thema

.....
wurde mit.....bewertet.

Die Modulprüfungen in

.....
.....
.....
.....

erhielten die Beurteilung

.....³⁾
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule)

Clausthal-Zellerfeld,
den.....

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bewertungsstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³⁾ diese Benotung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (gilt nur für Leistungsnachweise)

Anlage 4 b)

Technische Universität Clausthal
Fakultät für

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr¹⁾

.

geboren am.....in,
hat die

Masterprüfung an der Technischen Universität Clausthal in dem wissenschaftli-
chen Studiengang

.....

.....
(ggf. Studienrichtung oder Studienschwerpunkt)

mit der Gesamtnote.....²⁾ bestanden.

Die Masterarbeit über das Thema

.....
wurde mit.....bewertet.

Die Modulprüfungen in

.....
.....
.....
.....

erhielten die Beurteilung

.....³⁾
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule)

Clausthal-Zellerfeld,
den.....

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bewertungsstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³⁾ diese Benotung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (gilt nur für Leistungsnachweise)

Anlage 6

Diploma Supplement

1 HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name.....
- 1.2 First Name.....
- 1.3 Date, Place, Country of Birth.....
- 1.4 Student ID Number or Code.....

2 NAME OF QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and title conferred
Bachelor of Science in *oder* Master of Science in (Name des Studienganges)
Bachelor of Science (B. Sc.) *oder* Master of Science (M.Sc.)

2.2. Main Fields of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification/ Status
Technische Universität Clausthal / Technical University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies / Status
Technische Universität Clausthal / Technical University / State Institution

2.5 Language of Instruction/Examination

3 LEVEL OF QUALIFICATION

- 3.1 Level
Bachelor *oder* Master
- 3.2 Official Length of Program
3-year full-time study [180 ECTS] *oder*
2-year full-time study [120 ECTS]

3.3 Admission Requirements

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study
Full-time
- 4.2 Program Requirements
- 4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is two-folded:

a.) Based on the traditional German grading scheme a numerical system of five performance levels is applied:

1 (“mit Auszeichnung bestanden”), (“Sehr gut”)	Excellent, very good
2 (“Gut”)	Good
3 (“Befriedigend”)	Satisfactory
4 (“Ausreichend”)	Sufficient
5 (“Nicht bestanden”)	Fail

b.) Based on the Bologna-Process additionally a relative grading is applied indicating the student’s performance within a cohort:

ECTS Grade % of successful students normally achieving the grade

A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
F/FX	Fail- (some / considerable further work is required before the credit can be awarded)

4.5 Overall Classification

German grade: ECTS grade:

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (research thesis)

5.2 Professional Status

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

On the institution:

On the program:

For accreditation:

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Conferment of Master Degree, *Date*

Transcript of Records, *Date*

(Official Stamp / Seal)

Date of Certification:

.....
Chairperson Examination Committee

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Science): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional characters of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, ect.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated “long” (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).

In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated “long” programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Minister of Education and Cul-

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is generic term for higher education institutions.

tural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated “Long” Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subjects, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of the thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at Universities last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschule (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, ect.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two –tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4

years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A.; M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of.....; B.A., B.Sc. or M.A.; M.Sc. in). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): “*Sehr Gut*” (1) = Very Good; “*Gut*” (2) = Good; “*Befriedigend*” (3) = Satisfactory; “*Ausreichend*” (4) = Sufficient; “*Nicht ausreichend*” (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is “*Ausreichend*” (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

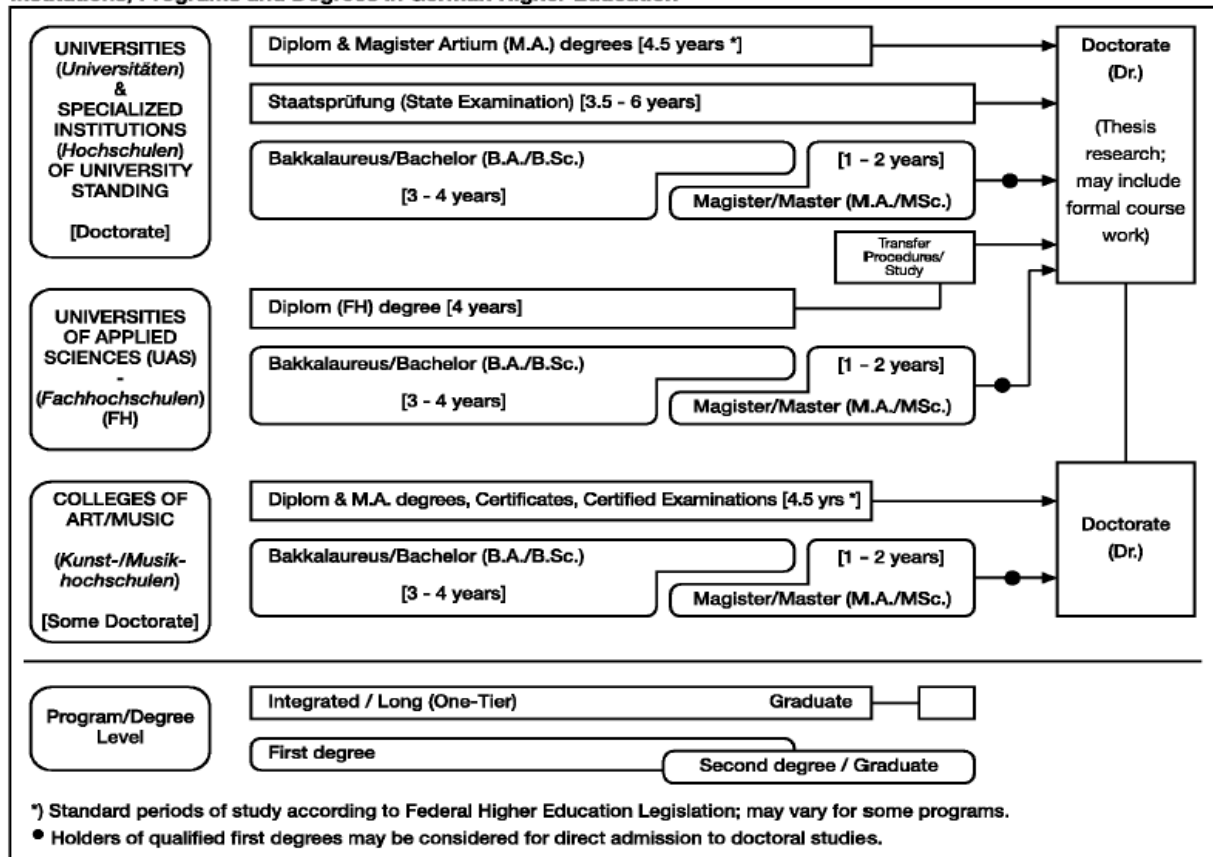
The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- ◆ *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Minister of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC an ENIC; www.kmk.org; E-mail: zab@kmk.org
 - “Documentation and Educational Information Service” as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-mail: Eurydice@kmk.org).
- ◆ Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its “Higher Education Compass” (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive infor-

mation on institutions, program of study, ect. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228/887-210; E-mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Anlage 7 a)

Clausthal University of Technology
Faculty of

Certificate

Ms / Mr ¹

born inon.....,

has successfully completed the Bachelor of Science examination at Clausthal University of Technology in the program

.....(Name des Studienganges)

with special focus on

.....(Name der Studienrichtung oder des Schwerpunktes)

with an overall total score of.....²

The subject / title of the Bachelor thesis is:

.....

which was evaluated / scored.....

Special module examinations

.....
.....
.....

with a final score of³

.....
.....
.....

(Official Stamp / Seal)

Clausthal-Zellerfeld, dated.....

.....
Chairperson Examination Committee

¹ Delete as applicable

² Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory

³ not included in the overall score

Anlage 7 b)

Clausthal University of Technology
Faculty of

Certificate

Ms / Mr ¹

born inon.....,

has successfully completed the Master of Science examination at Clausthal University of Technology in the program

.....(Name des Studienganges)

with special focus on

.....(Name der Studienrichtung oder des Schwerpunktes)

with an overall total score of.....²

The subject / title of the Master thesis is:

.....

which was evaluated / scored.....

Special module examinations

.....
.....
.....

with a final score of³

.....
.....
.....

(Official Stamp / Seal)

Clausthal-Zellerfeld, dated.....

.....
Chairperson Examination Committee

¹ Delete as applicable

² Grading scale excellent, very good, good, satisfactory

³ not included in the overall score